

Konrad Fritz

23769 Westfehmarn

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Petent fordert, dass Arbeitslosengeld II-Empfänger einen eigenen Anspruch auf Krankengeld haben. Ersatzweise sei § 45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass auch Empfänger von Arbeitslosengeld II einen Anspruch auf Kinderkrankengeld haben.

Die Petition rügt, dass Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, obwohl auch in nicht unerheblichem Maße Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung gezahlt würden. Dies sei eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung gegenüber den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und stelle einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar. Ferner habe der Gesetzgeber bei der Streichung des Anspruches auf Krankengeld für ALG II-Empfänger nicht berücksichtigt, dass der Anspruch auf Kinderkrankengeld daran gekoppelt sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 53 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 4 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurden Bezieher von ALG II vom Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung auf Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit sowie während der Krankheit eines Kindes ausgenommen. Damit sollte vermieden werden, dass der Träger für die Leistungsempfänger in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit wechselt. Stattdessen wird den Hilfebedürftigen so lange ALG II gezahlt, wie von Vorliegen von Erwerbsfähigkeit auszugehen ist. Dadurch wird der Lebensunterhalt für den Betroffenen und dessen Angehörige durch die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gesichert.

Nach Überzeugung des Petitionsausschusses stellt die Streichung des Krankengeldanspruches keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu anderen gesetzlich Krankenversicherten dar, da zwischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den versicherungspflichtig Beschäftigten wesentliche Unterschiede bestehen. Die Zahlung von Krankengeld, welches sich als Lohnersatzleistung am ehemaligen Einkommen orientiert, an Personen, die die Fürsorgeleistung des ALG II in Anspruch nehmen, ist nicht geboten.

Auch die Kritik des Petenten hinsichtlich einer angeblichen Ungleichbehandlung zu anderen gesetzlich Krankenversicherten kann nicht durchgreifen. Für ALG II-Empfänger wird vom Träger der Grundsicherung nicht der allgemeine, sondern lediglich der ermäßigte Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung entrichtet.

Soweit der Petent den Wegfall des Kinderkrankengeldes rügt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Kinderkrankengeld das wegen der Betreuung der Kinder entgangene Arbeitsentgelt ersetzen soll. Es korrespondiert von daher mit dem arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch. Wegen der Betreuung eines erkrankten Kindes besteht für einen Empfänger von ALG II jedoch nicht das Bedürfnis, von der Arbeit fernzubleiben. Ihm entgeht kein Arbeitsentgelt. Unabhängig von der Erkrankung und Pflege eines Kindes ist sein Lebensunterhalt vielmehr durch die

Weiterzahlung des ALG II gesichert. Eine Benachteiligung von ALG II-Empfängern liegt daher nach Überzeugung des Petitionsausschusses nicht vor.

Hinsichtlich der vom Petenten angesprochenen Fälle, in denen getrennt lebende Eltern weit voneinander entfernt wohnen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ALG II-Bezieher nach § 2 Absatz 1 SGB II insbesondere zur Suche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet sind. Derjenige, der sich ohne Zustimmung seines persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeitsanordnung definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält, erhält kein ALG II mehr. Zu dem vorgenannten zeit- und ortsnahen Bereich gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, von denen aus der erwerbsfähige Hilfebedürftige erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Leistungsträger täglich und ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Ein auswärtiger Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs für die Dauer von drei Wochen im Kalenderjahr ist jedoch für den Leistungsanspruch unschädlich, wenn der persönliche Ansprechpartner in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft zuvor seine Zustimmung erteilt hat. In dieser Zeit wird der Hilfebedürftige von seiner Obliegenheit befreit, sich für eine Vermittlung in Arbeit verfügbar zu halten und sich durch eigene Bemühungen selbst eine Beschäftigung zu suchen. Dem Bezieher von ALG II ist somit auch die Pflege eines nicht bei ihm im Haushalt lebenden Kindes ohne Krankengeldanspruch möglich. Die Übertragung des Anspruches auf Kinderpflege-Krankengeld ist bei Beziehern von ALG II nach Überzeugung des Ausschusses jedoch nicht erforderlich, da diese an der Pflege eines kranken Kindes - wie soeben dargestellt - nicht gehindert sind. Der Petitionsausschuss kann insofern eine Benachteiligung von Beziehern von ALG II nicht erkennen.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.